Stud. jur. Angela Westphal, Greifswald*

Mediale Berichterstattung und Persönlichkeitsschutz von Kindern

Berichterstattungen über Kinder von Prominenten erfreuen sich großer Beliebtheit, denn sie geben den Lesern einen Einblick in das Privatleben von Sängern, Schauspielern und Adeligen. Sie können die Kinder aber empfindlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stören, denn diese sind leicht beeinflussbar und anfällig für gesellschaftliche Erwartungshaltungen. Der Beitrag beschäftigt sich daher mit der Frage, inwieweit Kinder vor medialer Berichterstattung geschützt sind und welche besonderen Maßstäbe bei der Abwägung der kollidierenden Interessen von Medien und Minderjährigem beachtet werden müssen. Auch wenn dabei umfassend auf verschiedene Personenkonstellationen eingegangen wird, liegt das Hauptaugenmerk doch auf der Zulässigkeit der Berichterstattung über prominente Kinder.

I. Einleitung

Medien sind für eine funktionierende Demokratie unerlässlich. Sie dokumentieren alles, was für die öffentliche Meinungsbildung von Belang sein könnte. Allerdings ist der Markt hart umkämpft. Mehr als 600 Illustrierte,[1] über 350 private Fernsehkanäle und unzählige Internetseiten versuchen ihre Auflagenzahlen beziehungsweise Einschaltquoten gegenüber der Konkurrenz zu erhöhen, um somit ihre Werbeflächen am gewinnbringendsten zu verkaufen. Eingeschaltet und gelesen wird, wer am schnellsten Informationen bringt, wer die besten Bilder und die spannendsten Geschichten hat. Vor allem Kinder, die das mediale Interesse noch gar nicht richtig einschätzen und verstehen können, werden oft in den Mittelpunkt von Berichterstattungen gerückt. Aus gutem Grund: Kin-

* Die Autorin studiert im 8. Semester Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald. Der Beitrag entstand als Studienarbeit im Schwerpunktbereich Recht der Wirtschaft im Wintersemester 2011/12 am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. *Axel Beater* und wurde mit 16 Punkten bewertet.

1 *Dirk Tessmer,* Der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz von Prominenten vor Verletzungen durch die Medien – mit rechtsvergleichenden Bezügen, 2000, S. 1.

der zeigen ihre Emotionen offener. Anders als Erwachsene haben sie noch nicht gelernt, in der Öffentlichkeit Fassung zu bewahren. So spiegeln sich Wut und Trauer – ausgelöst durch Naturkatastrophen oder schwere Straftaten – eindrucksvoll in den Gesichtern von Kindern wider. Niedliche Bilder von Kleinkindern und Dokumentationen jugendlicher Ausgelassenheit von Kindern Prominenter sind besonders gut verkäuflich. Wer das erste Bild eines „Promi"-Babys veröffentlicht, kann sich des reißenden Absatzes gewiss sein. So fand auf das erste Foto des Kindes von *Angelina Jolie* und *Brad Pitt* eine wahre Verfolgungsjagd statt. Kinder von Prominenten werden ihr Leben lang bei jedem Schritt beobachtet: Wie kleidet sie sich, welche Hobbys hat er und welche Fehler macht sie? Die Betroffenen sind ständiger Verfolgung ausgesetzt, sehen sich in Zeitungen in den unmöglichsten Situationen und haben kaum eine Möglichkeit, sich ungestört kindgemäß zu entwickeln. Dabei haben auch sie ein Recht auf den Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Persönlichkeitsschutz von Kindern im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung. Sie zeigt auf, inwieweit Kinder geschützt sind und was bei der Abwägung des Persönlichkeitsschutzes mit der Pressefreiheit zu beachten ist. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Schutz von Kindern von Prominenten, denn diese bilden die Hauptgruppe der Betroffenen. Die hier erarbeiteten Grundsätze lassen sich jedoch auch auf Kinder in anderen Situationen, zum Beispiel auf jugendliche Straftäter oder Opfer, sowie rein zufällig im Bild erscheinende Kinder übertragen. Die Arbeit geht dabei zunächst auf die Auswirkung medialer Berichterstattung auf Kinder ein und beleuchtet, warum gerade hier ein umfassender Schutz notwendig ist (I.). Dann wendet sie sich dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu und zeigt dessen Schutzrichtungen und Schutzumfang auf. Hierbei konzentriert sich die Arbeit auf diejenigen Punkte, die bei Kindern anders ausgestaltet sind als bei Erwachsenen (II.). Nachfolgend werden die Grenzen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Kindern aufgezeigt und welche Abwägungskriterien bei Berichterstattungen über Kinder besonders relevant sind (III.). Abschließend werden einige Besonderheiten bei der Anspruchsdurchsetzung beschrieben (IV.) und es wird ein Fazit aus den aufgezeigten Fragestellungen gezogen (V.).

II. Gründe für einen besonderen Persönlichkeitsschutz von Kindern

In ihrer Entwicklung sind Kinder und Jugendliche zahlreichen Einflüssen ausgesetzt. Sie müssen sich erst zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln.[2] Daher sind sie anfälliger für mediale Berichterstattung über ihre Person und können leichter und nachhaltiger in ihrer Persönlichkeitsentfaltung gestört werden.[3] Um sich ungestört entwickeln zu können, müssen sie sich frei von Beobachtung und Überwachung fühlen.[4]

Mediale Berichterstattung über Minderjährige, die Prognosen über deren Entwicklung gibt, kann den Minderjährigen durch ein übersteuertes Erwartungsbild und die Zuschreibung bestimmter Charaktereigenschaften in eine bestimmte Richtung der Persönlichkeitsentwicklung drängen. Dies beeinträchtigt die Entfaltungsmöglichkeiten des Kindes.[5] Insbesondere Kinder von prominenten Personen sind davon betroffen, denn auch diese müssen erst lernen, sich in der Öffentlichkeit angemessen zu verhalten.[6] Berichte über das äußere Erscheinungsbild von Kindern können vor allem Mädchen in die Rolle einer Erwachsenen drängen, indem sie einen erotisierenden Effekt beim Leser wecken wollen.[7] Für die kindliche Entwicklung ist die elterliche Zuwendung sehr bedeutsam. Kinder brauchen den Schutz der Eltern, aber auch liebevolle Gesten, die ihnen Sicherheit geben. Dieses Bedürfnis endet nicht an der Haustür, sondern besteht auch im öffentlichen Raum fort. Die elterliche Zuwendung ist durch Art. 6 GG gesondert geschützt.[8]

Auch im Falle von Straftaten, bei denen Minderjährige als Opfer oder Täter beteiligt sind, ist Vorsicht geboten. So kann mediale Berichterstattung das Verarbeiten der Situation durch die Kinder erschweren, wenn Umstände der Tat immer wieder genau dargestellt werden. Aber auch jugendliche Täter können in ihrer Resozialisierung stark behindert werden, wenn sie durch Stigmatisierung in die Rolle des jugendlichen Gewalttäters gedrängt werden.[9]

Erforderlich ist auch ein besonderer Schutz vor Massenmedien. Diese bestimmen entscheidend das Meinungsbild in einer Gesellschaft. Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien sind daher besonders gravierend. Zum einen erreichen diese Medien eine hohe Konsumentenzahl, zum anderen werden sie beinahe als Autorität angesehen.[10] Daher müssen Kinder und Jugendliche gerade vor Veröffentlichungen in Massenmedien in einem besonderen Maße geschützt werden.

III. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Kindern

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt eine Gegenposition des Bürgers gegenüber den Medien dar. Es dient ihm als Abwehrrecht gegenüber der medialen Bericht-

2 BGH, NJW 2010, 1454 (1454).

3 *Oliver Brändel,* in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 36 Rn. 9.

4 BGH, NJW 2005, 215 (217); BVerfG, NJW 2000, 1021 (1022).

5 BVerfG, NJW 2003, 3262 (3263).

6 *Udo Branahl,* Medienrecht – Eine Einführung, 6. Aufl. 2009, S. 122.

7 Hierzu: BVerfG, NJW 2005, 1857 (1858).

8 *Emanuel Burkhardt,* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 5 Rn. 62.

9 *Rudolf Gerhardt/Erich Steffen,* Kleiner Knigge im Presserecht, 3. Aufl. 2009, S. 177.

10 *Sarah Céline Tacke,* Medienpersönlichkeitsrecht, 2009, S. 149.

erstattung.[11] Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde fallspezifisch kasuistisch entwickelt[12] und erstmals vom Bundesgerichtshof (BGH) in der Leserbriefentscheidung[13] anerkannt. Als allgemeines Rahmenrecht des § 823 Abs. 1 BGB schützt es den Betroffenen auch im Verhältnis zwischen Privaten. Es bindet Private nicht direkt, muss aber über die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte bei der Auslegung von zivilrechtlichen Normen beachtet werden.[14]

Bezüglich medialer Berichterstattung schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Selbstbestimmung darüber, ob und inwieweit andere das Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge des Lebens des Einzelnen öffentlich darstellen dürfen.[15] Diese Darstellung kann sowohl in Wort- als auch in Bildform geschehen. Die Wortberichterstattung kann durch wahre oder durch unwahre Meldungen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen. Werden Bildaufnahmen oder wahre Tatsachen verbreitet, so können der Schutz der Privatsphäre, zum Beispiel bei ständiger Verfolgung durch Paparazzi, und das Recht der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit betroffen sein.[16] Der soziale Geltungsanspruch wird demgegenüber gegen unwahre Behauptungen geschützt.[17]

In einem grundlegenden Urteil vom 15.12.1999 hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erstmals zu dem Privatsphärenschutz von Kindern geäußert und hervorgehoben, dass das Persönlichkeitsrecht von Kindern besonders schutzbedürftig ist.[18]

1. Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Zu untersuchen ist somit, inwieweit das Persönlichkeitsrecht von Kindern geschützt ist und wo sich hierbei Unterschiede zu dem Schutzgrad von Erwachsenen ergeben.

a) Persönlicher Schutzbereich

Fraglich ist, ob es ein Mindestalter für den Persönlichkeitsschutz von Kindern gibt. Dies ist zu überlegen, wenn man bedenkt, dass Kleinkinder die mediale Berichterstattung über sich noch nicht bemerken und somit auch nicht negativ auf diese reagieren können. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht aber jeder natürlichen Person kraft ihres Menschseins zu.[19] Nur so kann die Möglichkeit der künftigen selbst zu bestimmenden Ausübung von Persönlichkeitsrechten offen gehalten werden.[20] Das Persönlichkeitsrecht steht Kindern somit unabhängig von ihrem Ehrbewusstsein von Beginn an zu.[21]

b) Sachlicher Schutzbereich

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst generell das Recht am eigenen Bild, den Schutz der Privatsphäre, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Ehre.[22] Im Rahmen der Bildberichterstattung greift das Recht am eigenen Bild als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts ein.[23] Es umfasst die Freiheit zu entscheiden, wie man sich der Öffentlichkeit gegenüber darstellt.[24] All diese Schutzrichtungen können natürlich auch bei Berichterstattungen über Kinder betroffen sein. Bei Kindern wird aber aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Schutzbereich räumlich und thematisch erweitert.[25] Mithin kann der Schutz bereits dann eingreifen, wenn persönlichkeitsbezogene Informationen die Unvoreingenommenheit der Öffentlichkeit gegenüber dem Kind gefährden.[26]

Verstärkt wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kinder außerdem über den Schutz des Art. 6 Abs. 1, 2 GG (siehe Abbildung 1). Auch wenn die Kinder die mediale Berichterstattung nicht bemerken, so wird doch die Eltern-Kind-Beziehung in ihrer Unbefangenheit belastet.[27] Bezüglich der Bildberichterstattung wird nicht vorausgesetzt, dass die Kinder auf den Fotos selbst erkennbar sind oder dass sich die Eltern gerade dem Kind zuwenden. Auch eine Beschränkung des Schutzbereiches auf bestimmte Bereiche, in denen sich Kinder bewegen, wird nicht vorgenommen.[28] Vielmehr ist situationsabhängig zu entscheiden.[29] Es ist allein ausschlaggebend, ob die Aufnahme geeignet ist, den unbeschwerten Umgang der Eltern mit ihrem Kind zu belasten. Diese Festlegung erweitert den räumlichen Schutzbereich beachtlich und kann dazu führen, dass allein der thematische Aspekt der familiären Situation eine Aufnahme unzulässig macht.[30] Denn der Schutz der Kinder im Umgang mit ihren Eltern ist nicht nur auf den privaten Innenbereich beschränkt, sondern kann sich auch auf den Aufenthalt im öffentlichen Raum erstrecken, zum Beispiel bei privaten Unternehmungen.[31]

11 *Claus Ahrens,* Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Medienberichterstattung, 2002, Rn. 11.

12 *Philip Kunig,* in: Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 53. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 31.

13 BGHZ 13, 334 ff.

14 *Udo Di Fabio,* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 53. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 163.

15 BVerfG, NJW 1973, 1226 (1227 f.).

16 *Dietrich Murswiek,* in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 71 f.

17 *Murswiek,* in: Sachs (Fn. 16), Art. 2 Rn. 74.

18 BVerfG, NJW 2000, 1021 (1023).

19 *Di Fabio,* in: Maunz/Dürig (Fn. 14), Art. 2 Rn. 10.

20 *Karl-Heinz Ladeur,* in: Götting/Schertz/Seitz (Fn. 3), § 8 Rn. 45.

21 *Burkhardt,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 5 Rn. 114.

22 *Tobias Lettl,* Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Medienberichterstattung, WRP 2005, 1045 (1049).

23 *Joachim von Strobl-Albeg,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 7 Rn. 4.

24 *von Strobl-Albeg,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 7 Rn. 5; BVerfG, NJW 1999, 2358 f.

25 BVerfG, NJW 2000, 2191.

26 *Brändel,* in: Götting/Schertz/Seitz (Fn. 3), § 36 Rn. 9.

27 *Endress Wanckel,* Foto- und Bildrecht, 3. Aufl. 2009, Rn. 183.

28 *Jutta Stender-Vorwachs,* Veröffentlichung von Fotos minderjähriger Kinder von Prominenten, NJW 2010, 1414 (1415).

29 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 183.

30 *Ahrens* (Fn. 11), Rn. 42.

31 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 228.

Die Begleitung eines Kindes durch ein prominentes Elternteil beim Einkaufen oder Spazierengehen lässt den Schutz des Kindes nicht entfallen.[32] Auch Kinder, deren Eltern in der Öffentlichkeit stehen, sollen die Möglichkeit haben, von ihren Eltern begleitet zu werden, ohne dass sie das in den Fokus der Medienberichterstattung rückt.[33] Dem steht nicht entgegen, dass sich die Eltern durch eine bewusste Entscheidung mit ihrem Kind in die Öffentlichkeit, zum Beispiel in einen Park, begeben und die Gefahr der medialen Berichterstattung somit erst auslösen. Art. 6 Abs. 1, 2 GG gibt Kindern das Recht, von ihrer Familie ungestört begleitet zu werden.[34]

Nicht nur Aufnahmen von den Kindern selbst sind dabei geschützt, sondern auch Aufnahmen des Familienwohnsitzes.[35] Der Schutz der Kinder kann durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG dabei in einigen Situationen auch den Schutz der Eltern verstärken.[36]

Auch bei aggressiver Recherche kann der Schutzbereich eröffnet sein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt dabei vor hartnäckiger Verfolgung durch Paparazzi. Dieser besondere Schutzzweck wird unter anderem in der Richtlinie 4.2 des deutschen Pressekodex zum Ausdruck gebracht, die besondere Zurückhaltung bei der Recherche gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen, wie Kindern, fordert. Es wird angenommen, dass diese den Pressevertretern nicht auf gleicher Ebene gegenüberstehen.[37] Daher darf die eingeschränkte Willenskraft Minderjähriger nicht ausgenutzt werden um Informationen zu beschaffen (S. 3 RL 4.2). Damit schützt der Pressekodex das Persönlichkeitsrecht der Kinder gegen journalistische Recherchen stärker als die Rechtsordnung selbst. Anders als die Rechtsordnung stellt der Pressekodex nicht darauf ab, ob eine Einwilligung erteilt wurde, sondern verbietet ohne Abwägung die Ausnutzung der eingeschränkten Willenskraft Minderjähriger.[38] Allerdings ist der Pressekodex nur eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung von Journalisten und Verlegern. Im Falle eines Verstoßes droht schlimmstenfalls eine öffentliche Rüge des Presserates.[39]

2. Grenzen des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Wie Berichte über Erwachsene sind aber auch Berichte über Kinder nicht vollständig verboten. Der Privatsphärenschutz der Kinder soll nicht zu einem Schutzwall gegen jegliche öffentliche Berichterstattung werden.[40]

a) Einwilligung

Es kann Situationen geben, in denen Berichterstattungen dem Betroffenen gelegen kommen. So kann damit zum Beispiel im Rahmen von Fernsehshows ein finanzieller Vorteil verbunden sein. Andererseits können auch Kinder (oder deren Eltern) gerade die mediale Aufmerksamkeit suchen, um sich oder ihre Talente zu vermarkten. Dies soll ihnen auch möglich sein. Eine ausreichend konkrete Einwilligung des Betroffenen in die Berichterstattung schließt eine Grundrechtsbeeinträchtigung somit grundsätzlich aus.[41] Dies ist nur für die Bildberichterstattung und somit für das Recht am eigenen Bild in § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) ausdrücklich geregelt. Da das Recht am eigenen Bild aber eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, kann diese Regelung auch andere Formen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausschließen.[42] Fraglich ist aber, inwieweit Minderjährige in die Berichterstattung einwilligen können. Ob hierfür die Vertretung durch die Erziehungsberechtigten nötig ist und ob diese gegebenenfalls gemeinsam mit dem Kind gegeben werden muss, hängt maßgeblich von der dogmatischen Einordnung der Einwilligung ab.

aa) Erteilung der Einwilligung

Bei der Frage, ob und wie ein Minderjähriger in mediale Berichterstattungen einwilligen kann, ist jedoch zuerst einmal das Kindesalter maßgeblich.

(1) Bis zum 8. Lebensjahr

Für Geschäftsunfähige, mithin für Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden jedenfalls die §§ 104, 105 BGB Anwendung.[43] Grund hierfür ist, dass der institutionelle Zweck der Privatautonomie die Fähigkeit zur Selbstbestimmung voraussetzt.[44] Fehlt diese, muss die Person vertreten werden. Dies bedeutet, dass hier die Erziehungsberechtigten allein vertretungsberechtigt sind und die Einwilligung für ihre Kinder erteilen können (vgl. §§ 1626, 1629, 1793 BGB).[45]

(2) Ab dem 8. Lebensjahr

Die Voraussetzungen für die Einwilligung in Bildaufnahmen von Kindern über sieben Jahren sind umstritten, da die dogmatische Einordnung der Einwilligung streitig ist. Teilweise wird sie als Rechtsgeschäft, teilweise auch als rechtsgeschäftsähnliche Erklärung gesehen.

Die Vertreter der *Rechtsgeschäftstheorie* gehen davon aus, dass die §§ 104 ff. BGB stets uneingeschränkt an-

32 *von Strobl-Albeg,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 8 Rn. 74.

33 *von Strobl-Albeg,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 8 Rn. 74.

34 *Matthias Prinz/Butz Peters,* Medienrecht – Die zivilrechtlichen Ansprüche, 1999, Rn. 856.

35 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 79.

36 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 79.

37 *Angelika Schwetzler,* Persönlichkeitsschutz durch Presseselbstkontrolle – Unter besonderer Berücksichtigung des Ehrenschutzes, 2005, S. 287.

38 *Schwetzler* (Fn. 37), S. 290.

39 *Schwetzler* (Fn. 37), S. 268 f.

40 *Burkhardt,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 5 Rn. 62.

41 *Hans Jarass,* in: Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2011, Art. 2 Rn. 54.

42 *Jörg Soehring,* Presserecht, 2. Aufl. 1995, Rn. 19.43.

43 *Thomas Dreier,* in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und Kunsturhebergesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2006, § 22 KUG Rn. 25.

44 *Werner Flume,* Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts – Das Rechtsgeschäft, Band 2, 4. Aufl. 1992, § 13 Rn. 1; *Norbert Dasch,* Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 100.

45 *Dasch* (Fn. 44), S. 100.

wendbar sind.[46] Folglich ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig, wenn dem Minderjährigen ein rechtlicher Nachteil entsteht. Dieser Nachteil ist in der Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu sehen. Mithin ist hiernach allein der Vertretungsberechtigte entscheidungsbefugt.[47]

Eine andere Ansicht sieht die Einwilligung als *rechtsgeschäftsähnliche Erklärung* und wendet die §§ 104 ff. BGB analog an.[48] Bei Eingriffen in höchstpersönliche Rechte will sie den Minderjährigen je nach Einsichtsfähigkeit allein entscheiden lassen.[49]

Der BGH geht nunmehr von der *Theorie der Doppelzuständigkeit* aus.[50] Dies lässt sich im Umkehrschluss aus der Charlotte-Casiraghi-II-Entscheidung entnehmen, in der der BGH neben der Einwilligung der Minderjährigen auch die ihrer Eltern verlangt.[51] Er erkennt, dass dem Recht am eigenen Bild eine vermögensrechtliche Komponente anhaftet.[52] Genau diese ist vom Schutz der §§ 104 ff. BGB erfasst. Daher wird auch hier die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verlangt. Allerdings erkennt die Theorie ebenso die persönlichkeitsrechtliche Komponente.[53] In diesem Bereich geht der Gesetzgeber von Mitwirkungsrechten des Minderjährigen aus,[54] da Grundrechte des Minderjährigen betroffen sein können.[55] Die Fremdbestimmung des Minderjährigen soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Selbstbestimmung weichen.[56] Eltern können somit nicht gegen den Willen ihres Kindes eine Einwilligung erteilen.[57] Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Minderjährige über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt.[58] Das ist dann der Fall, wenn sich der Minderjährige seiner Stellung im sozialen Umfeld bewusst ist,[59] und wenn er die Tragweite seiner Entscheidung und die des preisgegebenen Rechtsgutes einschätzen kann.[60] Wann dies soweit ist, ist durch die unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeit von Kindern einzelfallbezogen zu bewerten. Hieraus ergeben sich aber Rechtsunsicherheiten.[61] Der Verwerter von Bildmaterial und Interviews muss sich sicher sein können, diese auch verwenden zu dürfen, da gerade eine unerlaubte Veröffentlichung Schadensersatzpflichten nach sich ziehen kann.[62] Als Lösung wird als Regelvermutung[63] eine hinreichende Einsichtsfähigkeit von Kindern daher grundsätzlich mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres angenommen.[64] Dieses Alter scheint in Hinblick auf vergleichbare Konfliktsituationen wie die Namens- und Religionswahl angemessen.[65] Ab diesem Alter müssen Kinder und Eltern somit gemeinsam in eine mediale Berichterstattung einwilligen.

Die *Theorie der Doppelzuständigkeit* ist vorzugswürdig. Sie schützt die Kinder dahingehend, dass vor einer medialen Berichterstattung, zum Beispiel im Rahmen eines Interviews, mit den Erziehungsberechtigten Rücksprache gehalten werden muss.[66] Ferner wirkt sie einer kommerziellen Vermarktung von Kindern gegen deren Willen durch ihre Eltern entgegen. Hierbei ist zu beachten, dass beide Elternteile gemeinsam einwilligen müssen, sofern sie sich das Sorgerecht für das Kind teilen. Die Zustimmung eines Elternteils allein genügt nicht.[67]

Teilweise wird von der Rechtsprechung angenommen, dass der Minderjährige sogar allein einwilligen kann, wenn lediglich die persönlichkeitsrechtliche Komponente betroffen ist.[68] Dies ist zum Beispiel bei der bloßen Anfertigung von Aufnahmen der Fall. Problematisch kann hieran aber sein, dass der Abbildende dadurch die faktische Verfügungsmöglichkeit über das Bild des Minderjährigen erhält.[69] Das ist risikoreich, denn der Abbildende kann das Bild dann (unbefugt) verwerten und das Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen stark beeinträchtigen.[70] Diese Gefahr kann der Minderjährige noch nicht überblicken. Daher ist diese Ansicht abzulehnen.

Demgegenüber ist unumstritten, dass der Minderjährige im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Beispiel in Form eines Modelvertrages, für welches der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung gemäß § 113 BGB erteilt hat, Einwilligungen im Sinne des § 22 S. 1 KUG erteilen kann.[71]

bb) Einwilligung durch konkludentes Verhalten

Eine Einwilligung kann in Ausnahmefällen auch durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck gebracht werden. Allerdings wird man bei Bildern im Zweifel nur von einer Einwilligung in deren Aufnahme und nicht in de-

46 *Dasch* (Fn. 44), S. 58.

47 *Dasch* (Fn. 44), S. 97.

48 OLG München, NJW 2002, 305 (305); *Malte Marquardt,* in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 6 Rn. 14.

49 *Peter Heidenreich,* Die Einwilligung Minderjähriger bei Eingriffen in das Recht am eigenen Bild und in sonstige Persönlichkeitsrechte, AfP 1979, 960 ff.

50 BGH, GRUR 2005, 74 (75).

51 *Katja Frauenrath,* Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger – Minderjährigenschutz in der Presse, GB 2010, 295 (297).

52 *Dreier,* in: Dreier/Schulze (Fn. 43), § 22 KUG Rn. 26.

53 *Dreier,* in: Dreier/Schulze (Fn. 43), § 22 KUG Rn. 26.

54 *Dasch* (Fn. 44), S. 103.

55 *Michael Libertus,* Die Einwilligung als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bildnisaufnahmen und deren Verbreitung, ZUM 2007, 621 (624).

56 *Dasch* (Fn. 44), S. 103.

57 *Dreier,* in: Dreier/Schulze (Fn. 43), § 22 KUG Rn. 26.

58 *Ahrens* (Fn. 11), S. 126.

59 *Dasch* (Fn. 44), S. 104.

60 *Ahrens* (Fn. 11), S. 126; OLG Düsseldorf, AfP 1984, 229 (230); *Dasch* (Fn. 44), S. 98.

61 *Frauenrath* (Fn. 51), GB 2010, 295 (299).

62 BGH, GRUR 1975, 561 (564).

63 *Frauenrath* (Fn. 51), GB 2010, 295 (299).

64 *Dreier,* in: Dreier/Schulze (Fn. 43), § 22 KUG Rn. 26; LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 715 (716).

65 *Frauenrath* (Fn. 51), GB 2010, 295 (299).

66 *Ahrens* (Fn. 11), S. 126.

67 *Gerhard Wagner,* in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009 , § 823 Rn. 737.

68 OLG Karlsruhe, FamRZ 1983, 742.

69 *Dreier,* in: Dreier/Schulze (Fn. 43), § 22 KUG Rn. 26.

70 *Frauenrath* (Fn. 51), GB 2010, 295 (298).

71 *Dasch* (Fn. 44), S. 100, OLG Hamburg, Urt. v. 20.07.1972 – 3 U 27/72.

ren Veröffentlichung ausgehen können. So entschied das Oberlandesgericht Frankfurt, dass die Ausstrahlung eines Beitrages über eine Suchaktion nach einem verlorengegangenen Kind unzulässig ist. Ein Interview mit der Mutter konnte nicht als konkludente Einwilligung in die Veröffentlichung verstanden werden.[72] Dem Aufgenommenen (oder seinem gesetzlichen Vertreter) muss immer der Umfang der Veröffentlichung seiner Aufnahmen bekannt sein. Eine stillschweigende Einwilligung „kann nur für die Verbreitung in einem Rahmen angenommen werden, der nicht in einem Missverhältnis zu der Bedeutung steht, die der Betroffene selbst in erkennbarer Weise der den Gegenstand der Filmaufnahme bildenden Thematik beilegt."[73]

Eine konkludente Einwilligung im Rahmen von Berichterstattungen über öffentliche Auftritte kann außerdem nur für einen eingeschränkten Zweck angenommen werden. Im Zweifel ist die Einwilligung hier auf Bilder beschränkt, deren Begleittext sich unmittelbar und nicht nur nebensächlich auf den öffentlichen Auftritt bezieht. Ein Einverständnis mit der Veröffentlichung eines Bildes im Rahmen einer Veranstaltung beinhaltet grundsätzlich kein Einverständnis mit der Veröffentlichung des Bildes in einem anderen Zusammenhang.[74] So veröffentlichte eine Zeitung Bilder von *Charlotte Casiraghi,* der Tochter von *Caroline von Monaco,* auf einem Springreitturnier, an dem diese teilgenommen hatte. Während die Veröffentlichung der Bilder an sich zulässig war, waren die Bildunterschriften unzulässig. Diese bezogen sich nämlich lediglich auf private Details, wie das Beziehungsleben der 16-Jährigen, und standen mit dem Turnier in keinerlei Zusammenhang.[75] Die Würdigung der Bilder mit ihren Unterschriften in der Gesamtheit ergab somit, dass die Einwilligung sich nicht hierauf erstreckte.[76]

b) Abwägung

Liegt keine Einwilligung vor, so muss zwischen den Interessen der beteiligten Parteien abgewogen werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann dabei durch andere Verfassungsnormen beschränkt werden. Der Schutzauftrag des Staates beinhaltet es, vor allem Generalklauseln verfassungsgemäß auszulegen.[77] Bei Abwehransprüchen gegenüber den Medien sind daher der § 23 Abs. 2 KUG (Bildberichterstattung) sowie die Rechtswidrigkeitsprüfung im Rahmen der §§ 823, 1004 BGB Einfallstore für die Grundrechte.[78] Medienberichterstattungen werden durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Somit ist eine Abwägung zwischen Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG nötig.

Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verlangt einen „wirksamen Schutz des Einzelnen gegen Einwirkungen der Medien auf seine Individualsphäre".[79] Dabei kommt es auf das Gewicht der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an.[80]

aa) Sphärentheorie

Das BVerfG unterscheidet bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht danach, in welchen Lebensbereich eingegriffen wird. Diese *Sphärentheorie* wird auch angewandt, wenn spezielle Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wie das Recht am eigenen Bild betroffen sind.[81]

Die *Intimsphäre* eines Menschen ist besonders geschützt. Veröffentlichungen, die in diese eingreifen, dürfen ohne Einwilligung nicht vorgenommen werden.[82] Die Intimsphäre umfasst alle Aspekte der Persönlichkeit, in denen der Einzelne keinem anderen Einblick gewähren möchte und über die er mit keinem Dritten kommunizieren will.[83] Veröffentlichungen privater Tagebuchaufzeichnungen Minderjähriger sind damit unzulässig.[84]

Innerhalb der *Privatsphäre* von Personen sind Berichterstattungen grundsätzlich unzulässig, dürfen aber veröffentlicht werden, wenn dies durch ein berechtigtes Informationsinteresse gedeckt ist.[85] Außerhalb dieses Privatsphärenbereiches sind sie jedoch weitestgehend erlaubt. Die Abgrenzung dieser Bereiche erfolgt dabei nach neuer Rechtsprechung nicht mehr räumlich, sondern thematisch.[86] Bei Kindern ist davon auszugehen, dass die meisten ihrer Tätigkeiten dem Privatleben unterfallen.[87] Berichterstattungen, die in den Privatsphärenbereich fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie einen besonderen Informationsgehalt haben.[88] Andernfalls ist das Interesse des Kindes höher einzustufen.[89] Der BGH hat mithin geurteilt, dass die Aufnahme eines Kindes beim Baden unzulässig ist, da es sich hierbei trotz der Prominenz der Eltern nicht um einen Beitrag zu einer wichtigen öffentlichen Auseinandersetzung einer demokratischen Gesellschaft handelt.[90] Derartige Aufnahmen können zwar trotzdem den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG in An-

72 OLG Frankfurt, NJW-RR 2006, 1198 f.

73 OLG Frankfurt, NJW-RR 2006, 1198 (1199).

74 *Frank Seiler,* Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit in der neueren Rechtsprechung des EGMR, des BVerfG und des BGH, WRP 2005, 545 (547).

75 KG Berlin, Urt. v. 02.09.2003 – 9 U 180/03.

76 *Kerstin Schmitt,* Auswirkungen der Caroline-Entscheidung auf die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes von Begleitpersonen?, ZUM 2007, 186 (187); KG Berlin, Urt. v. 02.09.2003 – 9 U 180/03.

77 *Murswiek,* in: Sachs (Fn. 16), Art. 2 Rn. 91.

78 Allgemein: *Jarass,* in: Jarass/Pieroth (Fn. 41), Art. 2 Rn. 71.

79 BVerfGE 73, 118 (120).

80 *Jarass,* in: Jarass/Pieroth (Fn. 41), Art. 5 Rn. 78.

81 *Lennert Alexy,* Gewinnabschöpfung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Medien, 1. Aufl. 2009, S. 45.

82 *Prinz/Peters,* MedienR (Fn. 34), Rn. 857.

83 *Heinrich Lang,* in: Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, Art. 2 Rn. 39 (Stand: 01.01.2012).

84 Allgemein dazu: *Burkhardt,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 5 Rn. 40.

85 *Prinz/Peters,* MedienR (Fn. 34), Rn. 857; *Jarass,* in: Jarass/Pieroth (Fn. 41), Art. 5 Rn. 79.

86 BGH, NJW 1996, 1228 (1229).

87 *Arne Trautmann,* law-blog.de, http://www.law-blog.de/229/personen-der-zeitgeschichte/, (Abruf v. 13.09.2011).

88 *Prinz/Peters,* MedienR (Fn. 34), Rn. 857.

89 OLG Hamburg, Urt. v. 24.06.2008 – 7 U 41/97.

90 BGH, NJW 2005, 215 (217).

Sphäre	Beispiel	Zulässigkeit
Intimsphäre	Tagebuchaufzeichnungen	(-)
Privatsphäre	Badeausflüge	grundsätzlich (-) Ausnahme: besonderer Informationsgehalt
Öffentlichkeitssphäre	Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen	grundsätzlich (+) Ausnahme: berechtigtes Interesse des Kindes überwiegt

Abbildung 1: Die Sphären der Persönlichkeit und ihr Schutz

spruch nehmen, allerdings überwiegt hierbei das Kindesinteresse.[91] Beiträge, die lediglich zur Unterhaltung der Allgemeinheit dienen und deren Neugier befriedigen sollen, dabei aber in das Persönlichkeitsrecht eines Kindes eingreifen, sind somit unzulässig.[92] Zu beachten ist, dass die Unkenntlichmachung von Kindern durch Augenbalken oder Verpixelung Fotos nicht zulässig macht.[93] Bereits die (heimliche) Aufnahme und das Wissen, nicht ungestört sein zu können, behindern Kinder in ihrer Entwicklung.

Bei Auftritten auf öffentlichen Veranstaltungen, zum Beispiel bei Filmpremieren, lassen sich Bildaufnahmen der Kinder kaum vermeiden. Solche Auftritte unterfallen nicht mehr der Privatsphäre eines Kindes, sondern der *Öffentlichkeitssphäre* und können somit zulässig sein. Wenn sich Kinder bewusst mit den Eltern der Öffentlichkeit zuwenden, indem sie an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen oder sogar die Hauptperson bei solch einer Veranstaltung sind, dann fehlt es somit regelmäßig an der Schutzbedürftigkeit des Kindes.[94] Auch wenn sich ein Minderjähriger allein der Medienöffentlichkeit bewusst präsentiert, können Aufnahmen erlaubt sein. Der Persönlichkeitsschutz des Minderjährigen ist dann entsprechend relativiert.[95] Dies bedeutet aber nicht, dass Berichterstattungen *per se* zulässig sind; vielmehr bedarf es auch hier einer Abwägung.[96] Jugendliche sind aber grundsätzlich schutzbedürftiger, wenn sie sich ohne ihre Eltern in der Öffentlichkeit bewegen.[97]

Ein zusammenfassender Überblick über die *Sphärentheorie* findet sich in Abbildung 1

bb) Weitere allgemeine Abwägungskriterien

Neben der *Sphärentheorie* gibt es weitere Kriterien, die einen Einfluss auf die Eingriffstiefe und damit auf die Zulässigkeit einer Beeinträchtigung haben. Zu fragen ist dabei, ob das Kind ein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung von Informationen hat.

Die Zulässigkeit einer Berichterstattung ist dabei zuerst einmal vom *Kindesalter* abhängig.[98] So können Unterschiede in der Schwere der Beeinträchtigung je nach Entwicklungsphase des Kindes entstehen.[99] Je nach Entwicklungsstand müssen Kinder unterschiedlich stark vor den Gefahren medialer Berichterstattung und öffentlicher Aufmerksamkeit geschützt werden.[100] Somit kann der Schutz eines Kindes im Grundschulalter stärker ausfallen als der eines 17-Jährigen.[101] Abhängig ist dies immer davon, wie sich die mediale Berichterstattung auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken wird.[102]

Auch der *Zweck der Berichterstattung* muss grundsätzlich in die Abwägung mit einbezogen werden. Zwar ist selbst reine Unterhaltungsberichterstattung grundrechtlich geschützt, allerdings wird diese grundsätzlich hinter den Kindesinteressen zurückstehen. Dabei wird bedeutsam, ob Fragen ausgebreitet werden, die auf eine für die Demokratie wichtige öffentliche Meinungsbildung abzielen.[103] Belanglosigkeiten genießen daher einen geringeren Schutz. Äußerungen, dass ein Junge Fußball liebe und ein Mädchen die Pferde den „Jungs" vorziehe, sind somit unzulässig.[104]

Ein berechtigtes Interesse kann überdies in der *Abwehr des Aufbaus von Erwartungshaltungen* liegen. Fraglich ist mithin, ob auch eine wohlwollende Berichterstattung über Kinder grundsätzlich unzulässig ist. Anders als bei diffamierenden Stellungnahmen wird hier ja gerade die positive Seite des Kindes hervorgehoben. So lobte eine Illustrierte das Aussehen der Tochter von *Caroline von Monaco* überschwänglich, insbesondere zog die Zeitschrift Vergleiche zwischen *Charlotte* und ihrer Mutter *Caroline*. Das BVerfG entschied, dass auch die positive Berichterstattung den Minderjährigen in seiner Entwicklung einschränkt.[105] Auch durch diese wird der Minderjährige in ein bestimmtes Erwartungsbild gepresst. Der Minderjährige muss nicht hinnehmen, um das reine Unterhaltungsinteresse der Leser willen zu einem Schönheitsideal aufgebaut und damit zu einem ständig verfügbaren Objekt der Medien zu werden.[106] Ansonsten wäre der Betroffene durch die Ausbreitung von Belanglosigkeiten un-

91 BVerfG, Beschl. v. 06.06.2006 – 1 BvR 3/05.

92 BGH, NJW 2005, 215 (216).

93 BVerfG, ZUM 2007, 463 (464).

94 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 74.

95 BVerfG, NJW 2005, 1857 (1858).

96 *Stender-Vorwachs* (Fn. 28), NJW 2010, 1414 (1415).

97 *Stender-Vorwachs* (Fn. 28), NJW 2010, 1414 (1415).

98 *Inja Sjurts,* Gabler Lexikon der Medienwirtschaft, 2. Aufl. 2011, S. 523.

99 *Konstantin Wegner,* in: Götting/Schertz/Seitz (Fn. 3), § 32 Rn. 115.

100 BVerfG, NJW 2003, 3262 (3263).

101 *Burkhardt,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 5 Rn. 62.

102 *Wegner,* in: Götting/Schertz/Seitz (Fn. 3), § 32 Rn. 115.

103 BVerfG, NJW 2003, 3262 (3263).

104 BGH, NJW 1996, 985 ff.; KG Berlin, Urt. v. 02.09.2003 – 9 U 180/03.

105 BVerfG, NJW 2005, 1857 (1858); *Wegner,* in: Götting/Schertz/Seitz (Fn. 3), § 32 Rn. 116.

106 KG Berlin, Urt. v. 02.09.2003 – 9 U 180/03.

eingeschränkt in den Medien präsent.[107] Gleichermaßen ist es unzulässig, Jugendlichen Titel zuzuschreiben, die diese gar nicht führen. Die Titulierung als „Prinzessin" kann bewirken, dass die Betroffene verstärkt zum Objekt permanenter öffentlicher Aufmerksamkeit hochstilisiert wird und ist somit unzulässig.[108]

Ein berechtigtes Interesse an der Zurückhaltung von Informationen und Bildern kann gerade bei Kindern ebenso in einer möglichen *Gefahr für Leib und Leben* liegen. Vor allem Berichterstattungen über Kinder von prominenten oder wohlhabenden Eltern können eine Gefahr für das Kind darstellen, da eine Präsentation des Kindes in der Öffentlichkeit Straftaten wie Entführungen anregen kann.[109] Dazu bedarf es keiner konkreten Gefahr. Vielmehr genügt die abstrakte Gefahr, die durch zahlreiche Entführungsfälle mit Lösegelderpressung in den Vorjahren zum Ausdruck kommt.[110] Diese Einschränkung der Pressefreiheit wird insofern relativiert, als sie das berechtigte Interesse des Minderjährigen von seinem Verhalten abhängig macht. Nur wenn der Minderjährige selbst bemüht ist, nicht im Bild öffentlich in Erscheinung zu treten und sein Verhalten der Gefährdungssituation entsprechend anpasst, muss der Wunsch, aus Gefährdungsgründen nicht medial in Erscheinung zu treten, respektiert werden.[111] Andernfalls lässt sich hieraus kein berechtigtes Interesse ableiten.

Im Falle von jugendlichen Straftätern muss berücksichtigt werden, dass die *Resozialisierung* nicht gefährdet werden darf und der Jugendliche sich wieder in die Gesellschaft eingliedern soll. Somit ist bei der Berichterstattung hier besondere Rücksicht geboten. Im Zweifel darf nicht identifizierend über minderjährige Straftäter berichtet werden, insbesondere darf ihr Name nicht genannt werden.[112] Anders ist dies nur bei der Berichterstattung über einen minderjährigen Amokläufer, der im Laufe seiner Tat selbst zu Tode gekommen ist.[113]

Weiterhin stellt der *Opferschutz* ein berechtigtes Interesse dar. Wird über Kinder als Opfer von Straftaten und Naturkatastrophen berichtet, so ist auch hier besonders auf den Schutz der Kinder zu achten.[114] Sie sollen dabei grundsätzlich nur so dargestellt werden, dass sie nicht identifiziert werden können, um sie nicht noch stärker in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.[115]

cc) Besondere Kriterien bei der Bildberichterstattung

Bilder greifen besonders tief in die Privatsphäre des Betroffenen ein. Sie können Kinder in vertrauten Situationen mit den Eltern, aber auch bei jugendlichen Überschwänglichkeiten zeigen und ihnen das selbstbewusste, ungekünstelte Auftreten in der Öffentlichkeit nehmen. Grundsätzlich dürfen Aufnahmen von Kindern daher nicht einwilligungslos veröffentlicht werden, § 22 KUG. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG erlaubt jedoch die einwilligungsfreie Veröffentlichung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Die Meinung darüber, welche Voraussetzungen ein solches Bildnis erfüllen muss, hat sich in jüngster Zeit allerdings stark gewandelt.

(1) Alte Rechtsprechung

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 24.06.2004 zum Fall *Caroline* hat die Rechtsprechung zur absoluten Person der Zeitgeschichte stark verändert.[116] Das Urteil betrifft Bildveröffentlichungen von *Caroline von Monaco* und ihrer Familie. Ein weitreichender Schutz vor diesen Veröffentlichungen war zuvor vom BVerfG abgelehnt worden, da es sich bei *Caroline* um eine absolute Person der Zeitgeschichte handele. Dies rügte der EGMR als Verletzung von Art. 8 EMRK und führte aus, dass es nicht auf die Bekanntheit der Person, sondern auf den Zweck und Kontext der Veröffentlichung ankomme. Ein Eingriff in die Privatsphäre eines Prominenten durch die Veröffentlichung von Bildern aus seinem Alltagsleben sei damit grundsätzlich unzulässig.

Bei der EMRK handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der lediglich auf dem Rang von Bundesrecht steht, bei der Auslegung von Grundrechten aber berücksichtigt werden muss.[117]

Vor der Caroline-Entscheidung des EGMR unterschied die deutsche Rechtsprechung zwischen der absoluten und der relativen Person der Zeitgeschichte. Diese Einteilung sollte dazu dienen, die Zulässigkeit von medialer Berichterstattung einfacher bestimmen zu können. Mediale Berichterstattungen über Personen der Zeitgeschichte waren eher zulässig. Diese Lehre der Personen der Zeitgeschichte soll hier in Bezug auf Kinder noch einmal kurz dargestellt werden. Dieser Rechtsprechung folgend war mithin fraglich, wann ein Kind eine relative oder absolute Person der Zeitgeschichte ist.

Es handelt sich um eine *Person der absoluten Zeitgeschichte,* wenn die öffentliche Meinung Bildnisse über sie als bedeutend empfindet und der Allgemeinheit daher ein durch echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse an einer Darstellung der Person einzuräumen ist.[118] Berichterstattungen über diese Personen außerhalb der geschützten Privatsphäre waren grundsätzlich zulässig.[119] Absolute Personen der Zeitgeschichte können Kinder sein, wenn sie eine herausragende Stellung zum Beispiel als Kinderstar oder minderjähriger Thronfolger einnehmen.[120] Diese mussten nach der alten Rechtsprechung eher Berichterstattungen über sich hinnehmen als

107 KG Berlin, Urt. v. 02.09.2003 – 9 U 180/03.
108 KG Berlin, Urt. v. 02.09.2003 – 9 U 180/03.
109 *Dreier,* in: Dreier/Schulze (Fn. 43), § 23 KUG Rn. 34.
110 BVerfG, Beschl. v. 31.03.2000 – 1 BvR 2223/96.
111 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 83.
112 *Gerhardt/Steffen* (Fn. 9), S. 177.
113 *Frank Fechner,* Medienrecht, 12. Aufl. 2011, Kap. 4 Rn. 83.
114 Gabler Lexikon Medienwirtschaft (Fn. 98), S. 153.
115 Gabler Lexikon Medienwirtschaft (Fn. 98), S. 153.
116 EGMR, Urt. v. 24.06.2004, Rs. 59320/00 – *Caroline v. Hannover.*
117 BVerfG, NJW 1987, 2427.
118 BGH, NJW 1996, 1128 (1129).
119 *Michael Fricke,* in: Wandtke/Bullinger (Fn. 48), § 23 KUG Rn. 11.
120 *von Strobl-Albeg,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 8 Rn 33.

andere Kinder, wobei auch hier das besondere Schutzinteresse des Kindes beachtet werden musste.[121]

Relative Personen der Zeitgeschichte sind demgegenüber solche, die in Zusammenhang mit einem bestimmten Geschehen öffentlich auftreten und bei denen das Interesse der Allgemeinheit aufgrund dieses Ereignisses besteht.[122] Mit nachlassender Aktualität des Ereignisses kehren diese Personen wieder in die Anonymität zurück.[123] Zum Beispiel können Begleiter von absoluten Personen der Zeitgeschichte selbst zu relativen Personen der Zeitgeschichte werden.[124] Denkbar ist, dass Kinder durch ihre Verwicklung in besondere Ereignisse sowie durch ihre Verwandtschaft mit bekannten Persönlichkeiten zu relativen Personen der Zeitgeschichte werden. Kinder von absoluten Personen der Zeitgeschichte sind aber allein wegen ihrer Eltern noch keine relativen Personen der Zeitgeschichte.[125] Auch die Begleiterrechtsprechung hat die alte Rechtsprechung auf Kinder nicht angewendet.[126] Das Auftreten mit den Eltern in der Öffentlichkeit zu privaten Anlässen machte sie somit noch nicht zu Personen der Zeitgeschichte.[127] Als Begründung wurde hierfür angeführt, dass die familiäre Verbundenheit zu einer bekannten Person weder eine Leistung noch ein Ereignis sei, dass ein generelles Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen könne.[128] In diesem Zusammenhang gefertigte Bilder durften also nicht einwilligungslos veröffentlicht werden.[129] Hier unterschied sich die Behandlung von Kindern signifikant von der der Erwachsenen. Erwachsene Begleiter von Personen der Zeitgeschichte, wie zum Beispiel Ehegatten, konnten durch die Teilnahme am öffentlichen Leben mit diesen gleichwohl zu Personen der Zeitgeschichte werden.[130] Kinder konnten nach der alten Rechtsprechung allerdings zu relativen Personen der Zeitgeschichte werden, wenn sie gemeinsam mit ihren Eltern an öffentlichen Auftritten teilnahmen, sich als Angehörige präsentierten oder im Pflichtenkreis der Eltern öffentliche Funktionen repräsentierten.[131] Die Teilnahme an einer Großveranstaltung, bei der das Kind nicht in besonderer Weise in der Öffentlichkeit stand, begründet aber nicht die Eigenschaft als relative Person der Zeitgeschichte.[132] Selbst die Taufe des Kindes der Geigerin *Anne-Sophie Mutter* ließ das Kleinkind nicht zu einer relativen Person der Zeitgeschichte werden.[133] Anders war dies aber zum Beispiel, wenn das Kind mit seinen Eltern auf der Ehrentribüne einer Musikveranstaltung Platz nahm.[134]

(2) Einfluss des Urteils des EGMR

Angeregt durch die Caroline-Entscheidung des EGMR haben sowohl das BVerfG als auch der BGH die strenge Einteilung in die Klassifikation der Personen der Zeitgeschichte abgeschwächt. Diese Einordnung dient nunmehr nur noch als Orientierung und erste Weichenstellung.[135] Die Zulässigkeit einer Berichterstattung im Speziellen muss nun einzelfallbezogen geprüft werden.[136] Dabei kommt es nicht mehr auf die Personen an sich, sondern auf den Informationsgehalt des konkreten Vorgangs an.[137] Mithin muss eine Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen stattfinden. Vor allem bezüglich der Kinder vereinfacht dieser Paradigmenwechsel den Schutz vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Während die alte Rechtsprechung Kinder mühsam aus der relativen Person der Zeitgeschichte herausdefinieren musste, um Kinder schon im Schutzbereich und nicht erst bei der Abwägung besonders zu schützen, braucht die neue Rechtsprechung im Schutzbereich keine Sonderbehandlung anzuwenden.[138] Vielmehr liegt es hier schon in der Natur der Sache, dass Kinder meist innerhalb ihres Privatsphärenbereiches tätig werden.[139] Dies ändert sich erst durch das vorsätzliche Wenden an die Öffentlichkeit.

dd) Besondere Kriterien bei der Wortberichterstattung

Bei der Wortberichterstattung ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob es sich um unwahre oder wahre Tatsachenbehauptungen oder um Werturteile handelt.

Wahre und nicht erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen sind dann unzulässig, wenn sie in die Intim- oder Privatsphäre des Betroffenen eingreifen und diese Eingriffe nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden können.[140] Während Erwachsene wahre Tatsachenbehauptungen somit grundsätzlich zu dulden haben,[141] greift auch bei Kindern der besondere Persönlichkeitsschutz ein. Auch hier ist davon auszugehen, dass die meisten Handlungen eines Kindes innerhalb seiner Privatsphäre liegen und somit eine Berichterstattung über diese unzulässig ist.[142]

121 *Burkhardt,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 5 Rn. 62.

122 *von Strobl-Albeg,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 8 Rn. 13.

123 *Renate Damm/Klaus Rehbock,* Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 2. Aufl. 2001, Rn. 187.

124 *Damm/Rehbock* (Fn. 123), Rn. 187.

125 OLG Hamburg, AfP 1997, 535 (536); OLG München, NJW-RR 1996, 93 (95); BGH, NJW 1996, 984 (985).

126 *Christian Schertz,* in: Götting/Schertz/Seitz (Fn. 3), § 12 Rn. 48.

127 *von Strobl-Albeg,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 8 Rn. 32.

128 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 183.

129 *Prinz/Peters,* MedienR (Fn. 34), Rn. 856.

130 *Damm/Rehbock* (Fn. 123), Rn. 188.

131 BGH, NJW 1996, 984 (985), *Dreier,* in: Dreier/Schulze (Fn. 43), § 23 KUG Rn. 10.

132 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 202.

133 *Damm/Rehbock* (Fn. 123), Rn. 189; OLG München, NJW-RR 1996, 93 ff.

134 LG Berlin, Urt. v. 16.9.2003 – 27 O 238/03; *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 202.

135 *Lettl* (Fn. 22), WRP 2005, 1045 (1056).

136 BVerfG, NJW 2001, 1921 (1922).

137 *Wanckel,* Foto/BildR (Fn. 27), Rn. 176.

138 *Trautmann,* law-blog.de (Fn. 87).

139 *Trautmann,* law-blog.de (Fn. 87).

140 *Kerstin Gronau,* Das Persönlichkeitsrecht von Personen der Zeitgeschichte und die Medienfreiheit, 2002, S. 183.

141 *Gronau* (Fn. 140), S. 183.

142 Siehe oben, III. 2. b) cc) (2).

Unwahre Tatsachenbehauptungen über Erwachsene und Kinder sind hingegen kein schützenswertes Gut der Pressefreiheit.[143] Erfundene Exklusivinterviews mit Kindern sind somit immer unzulässig.[144]

Eine Beeinträchtigung kann weiterhin auch durch die Äußerung von *Werturteilen* vorliegen. Maßgeblich für die Zulässigkeit ist hierbei nicht, ob die Berichte über eine tatsächliche Grundlage verfügen. Auch ob es sich dabei um ein wohlwollendes oder herabsetzendes Werturteil handelt, ist unerheblich.[145] Vielmehr kommt es darauf an, ob die Äußerungen geeignet sind, Entfaltungsinteressen des Kindes zu beeinträchtigen.[146] So ist ein Horoskop anlässlich der Geburt eines Kindes unzulässig, da es mit Bezug auf unterstellte astrologische Gesetzmäßigkeiten den Anschein erweckt, objektiv prognostisch richtig zu sein. Ein großer Teil der Leser wird diesem Glauben schenken und das Kind zukünftig nach diesen Maßstäben beurteilen.[147] Auch Prognosen bezüglich der zukünftigen Entwicklung eines Kindes sind unzulässig, selbst wenn sie nur das künftige Erscheinen in der Öffentlichkeit betreffen. Die Entscheidung, sich der Öffentlichkeit zu stellen, soll Gegenstand persönlicher Selbstbestimmung bleiben.[148]

ee) Missbrauchsgefahr

Bei den bisher angestellten Überlegungen ergibt sich natürlich die Gefahr, dass prominente Eltern ihre Kinder als Schutzschild gegen mediale Berichterstattung mit in die Öffentlichkeit nehmen. Diese Gefahr ist aber aus unterschiedlichen Gründen als gering einzustufen.[149] Zum einen wird es den Eltern kaum möglich sein, zu jedem Anlass ihr Kind mitzunehmen. Zum anderen müssen Kinder auch in Situationen, in denen sie „missbräuchlich" von ihren Eltern mitgenommen werden, geschützt werden. In Anbetracht der Seltenheit dieser Vorkommnisse ist eine Einschränkung der Berichterstattung den Medien diesbezüglich zumutbar.[150]

c) Zusammenfassung

Die aufgeführten Abwägungskriterien zur Bestimmung der Zulässigkeit von Medienberichterstattungen über Kinder können wie folgt zusammengefasst werden:

IV. Durchsetzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Wie auch Erwachsene haben Kinder bei der Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts verschiedene Ansprüche mit unterschiedlichen Inhalten. Im nachfolgenden Abschnitt soll nur auf jene Ansprüche eingegangen werden, bei denen sich Unterschiede zu Erwachsenen ergeben.

1. Anspruchsinhalte

Grundsätzlich stehen Kindern die gleichen Ansprüche bei Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu wie Erwachsenen. Bei Verletzungen ihres Persönlichkeitsrechts durch Wortberichterstattungen haben sie einen Anspruch gegen ihren Schädiger auf Unterlassung, Gegendarstellung, Berichtigung, Schadensersatz und die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung. Aus der Natur der Sache folgend, sind Gegendarstellungs- und Berichtigungsansprüche bei der Bildberichterstattung nicht sinnvoll. Hier verbleibt nur ein Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz und die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung. Begründet durch die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern sowie ihre geminderte Einsichtsfähigkeit sind bei einigen Ansprüchen aber Besonderheiten zu beachten.

2. Besonderheiten beim Anspruch auf Geldentschädigung

Beim Anspruch auf Geldentschädigung ergeben sich bei minderjährigen Geschädigten einige Besonderheiten. Er soll bewirken, dass die Verletzung von Würde und Ehre eines Menschen nicht ohne Sanktion bleibt. Bei ihm stehen die Genugtuung des Opfers sowie die Spezialprävention zur Abschreckung des Schädigers im Vordergrund.[151]

Fraglich ist aber, ob auch Kindern ein Anspruch auf Geldentschädigung bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zusteht. Gerade Kleinkinder werden die Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts schließlich gar nicht bemerken und können sich somit nicht selbst in ihrem Persönlichkeitsrecht schwerwiegend verletzt fühlen. Auch eine Genugtuung, auf welche die Geldentschädigung gerichtet ist, kann ein Kleinkind noch gar nicht in dem Maße empfinden. Der BGH hat dennoch im Fall der Tochter von *Caroline von Monaco* entschieden, dass die Genugtuungsfunktion auch bei einem Kleinkind nicht außer Acht bleiben kann.[152] Eine Verletzung liegt nämlich nicht nur dann vor, wenn das Kind die Einwirkungen Dritter bemerkt, sondern bereits dann, wenn andere Gründe den Schutz der Persönlichkeitsentwicklung erfordern.[153] In solch einem Fall kann immerhin die Eltern-Kind-Beziehung gestört werden, was unmittelbar negativen Einfluss auf die Lebensbedingungen nehmen kann.[154] Außerdem besteht die Gefahr, dass dem Kind in Zukunft nicht mehr unbefangen begegnet und es speziellen Verhaltenserwartungen ausgesetzt wird.[155] Eine Darlegung, dass die Berichterstattung tatsächlich negative Einflüsse hatte, ist dabei zur Durch-

143 *Gronau* (Fn. 140), S. 183.

144 Allgemein: BGHZ 128, 1 zu einem Exklusivinterview mit *Caroline v. Monaco*.

145 Siehe oben, III. 2. b) bb).

146 BVerfG, NJW 2003, 3262 (3263).

147 BVerfG, NJW 2003, 3262 (3263).

148 BVerfG, NJW 2003, 3262 (3263).

149 *Gronau* (Fn. 140), S. 219.

150 *Gronau* (Fn. 140), S. 219.

151 *Fechner,* MedienR (Fn. 113), Kap. 4 Rn. 145 und 155.

152 BGH, NJW 2005, 215 (218).

153 BVerfG, NJW 2003, 3262 (3263).

154 BGH, NJW 2005, 215 (218).

155 BVerfG, NVwZ 2003, 3262 (3263).

setzung des Anspruches nicht erforderlich. Es genügt vielmehr die bloße Gefährdung.[156]

Die Ansprüche zur Durchsetzung des Persönlichkeitsrechts sind gerade bei wahren, aber doch verletzenden Äußerungen und vor allem bei Bildveröffentlichungen begrenzt. Ansprüche auf Widerruf oder Berichtigung stehen hier nicht zur Verfügung. Am effektivsten ist hier nur der Anspruch auf Geldentschädigung, da dieser immer auch abschreckend auf das Medienunternehmen wirken soll. Würde Kleinkindern dieser Anspruch genommen werden, so würde dies den Schutz der Kinder aushöhlen und Medien die Möglichkeit geben, beinahe unbeschränkt Informationen und Bilder über den Betroffenen zu veröffentlichen. Damit rechtfertigt sich die Höhe einer Entschädigung vor allem aufgrund ihrer spezialpräventiven Wirkung.[157] Gerade der gesteigerte Persönlichkeitsschutz von Kindern macht es nötig, dass die Geldentschädigung für den Schädiger in einem besonderen Maße spürbar ist.[158]

Für Verletzungen durch Abbildungen von Familien ist dabei noch anzumerken, dass eine Geldentschädigung für Mutter oder Vater den Anspruch auf Geldentschädigung für das Kind nicht entfallen lässt. Es muss vielmehr zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Eltern und dem der Kinder unterschieden werden.[159] Andernfalls wären Kinder nicht hinreichend gegen Veröffentlichungen geschützt.

Die Geldentschädigung fordert weiterhin eine schwerwiegende Verletzung.[160] Diese kann sich auch daraus ergeben, dass das Persönlichkeitsrecht wiederholt und aus kommerziellen Gründen beeinträchtigt wird.[161] Die Schwere jedes einzelnen Eingriffs ist insofern zweitrangig.[162]

3. Genereller Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 1004 analog, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (Wortberichterstattung) oder aus §§ 1004 analog, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 22, 23 KUG (Bildberichterstattung). Er gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, bei einer bereits erfolgten Beeinträchtigung die Gefahr der Wiederholung auszuräumen.[163]

Gerade Kinder von Prominenten werden gern immer wieder abgelichtet oder zum Gegenstand von Berichterstattungen gemacht. Gegen jede einzelne Veröffentlichung müssen sie mühsam vorgehen um ihr Persönlichkeitsrecht zu schützen. Fraglich ist daher, ob es auch einen generellen Unterlassungsanspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern bis zur Volljährigkeit gibt. Dies würde den Schutz von Minderjährigen vor Presseveröffentlichungen stärken.

a) Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 24.06.2008[164]

Das Oberlandesgericht Hamburg ging 2008 von solch einem generellen Unterlassungsanspruch aus und bestätigte damit das Urteil des Landgerichts Hamburg aus erster Instanz[165]. Als Begründung führte es die erhöhte Schutzbedürftigkeit von Kindern an. Diese rechtfertige ein weitergehendes generelles Bildverbot, zumindest wenn bisherige, offensichtlich vorsätzliche Verletzungshandlungen eine weitere Begehungsgefahr nahelegen. Darin läge keine unzulässige Einschränkung der Pressefreiheit, da bei der Abbildung Minderjähriger von vornherein davon ausgegangen werden kann, dass diese grundsätzlich nicht gezeigt werden dürfen. Eine Ausnahme davon würde nur im Falle einer Einwilligung oder im Falle eines öffentlichen Auftritts mit den Eltern gemacht. Es würde, nach Meinung des Oberlandesgerichts, den Rechtsschutz des Minderjährigen schwächen, wenn dieser bei einem erneuten Verstoß nur erneut einen Unterlassungsantrag stellen könnte und seinem Recht somit „hinterherlaufen" müsste. Somit könne nur ein generelles Verbot die Minderjährigen schützen. Einschränkend stellte das Oberlandesgericht aber fest, dass hiervon Fälle ausgenommen seien, in denen der Minderjährige in die Veröffentlichung einwilligt oder sich selbst der Öffentlichkeit zuwendet.

b) Urteil des BGH vom 06.10.2009[166]

Diese Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg teilt der BGH nicht.[167] Er verlangt stattdessen in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten am Schutz seiner Privatsphäre.[168] Solch eine Interessenabwägung sei laut BGH aber nicht möglich, wenn noch gar nicht bekannt ist, welche Art von Bild mit welchem Inhalt in welchem Kontext veröffentlicht werden soll. Auch könnten bereits bekannte Bilder in einem Kontext zulässig und in einem anderen unzulässig sein. Die begleitende Wortberichterstattung spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle, denn in ihrem Kontext sei der Informationswert des Bildes zu ermitteln. Nach Ansicht des BGH sei bei Kindern und Jugendlichen von dieser Regelung keine Ausnahme zu machen, selbst wenn in der Vergangenheit bereits mehrfach Verstöße gegen ihr Persönlichkeitsrecht vorgekommen sind. Zwar erkennt der BGH die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes, er stellt aber auch fest, dass sich die Auswirkung dieses Schutzes nicht generell und abstrakt bestimmen lasse.[169] Selbst wenn die

156 BGH, NJW 2005, 215 (218).
157 BGH, NJW 2005, 215 (216).
158 BGH, NJW 2005, 215 (216).
159 BGH, NJW 2005, 215 (216).
160 LG Köln, Urt. v. 22.06.2011 – 28 O 30/11.
161 Vgl. BGHZ 128, 1 (12).
162 BGH, NJW 2005, 215 (219).
163 *Burkhardt,* in: Wenzel (Fn. 8), Kap. 12 Rn. 5.
164 OLG Hamburg, Urt. v. 24.06.2008 – 7 U 38/08.
165 LG Hamburg, Urt. v. 22.01.2008 – 324 O 1040/07.
166 BGH, NJW 2010, 1454 ff.
167 Dazu auch: BGHZ 158, 218 (225 ff.).
168 BGH, NJW 2010, 1454 ff.
169 BGH, NJW 2010, 1454 (1455).

Abbildung von Kindern nur im Ausnahmefall zulässig sei, so würde dies doch eine nicht gerechtfertigte Einschränkung der Pressefreiheit mit sich bringen. Auch die Argumentation bezüglich des ausgehöhlten Rechtsschutzes des Minderjährigen konnte den Senat nicht überzeugen. Dieser geht vielmehr davon aus, dass der Minderjährige nicht völlig schutzlos gestellt sei. Immerhin könne dem Minderjährigen ein Anspruch auf Geldentschädigung zustehen, wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden Eingriff handelt, der nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Darum kann es bereits bei einer mehrmaligen, hartnäckigen und vorsätzlichen Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Kindes handeln.[170] Mithin sei der Minderjährige durch diese Mittel ausreichend geschützt. Ein genereller Unterlassungsanspruch bestehe damit nicht.

Kindern gilt. Die Berichterstattung über diese Personen ist somit zumindest von einem großen Teil der Allgemeinheit (wenn nicht sogar von Kind und Eltern selbst) gewollt und für das öffentliche Meinungsbild auch bestimmend. Es wäre unverhältnismäßig, einer Zeitung die Berichterstattung über eine Person bis zu ihrer Volljährigkeit generell zu verbieten, selbst wenn nur sachlich über öffentliche Auftritte berichtet werden soll.

Ferner muss der Zweck der Veröffentlichungen durch Medienunternehmen betrachtet werden. Überwiegend werden diese der Auflagensteigerung zur Gewinnmaximierung dienen. Wird das Persönlichkeitsrecht eines Minderjährigen aber mehrfach verletzt, so steht diesem eine Geldentschädigung zu,[172] die die Medienunternehmen in ihre Kalkulationen mit einrechnen müssen. Der

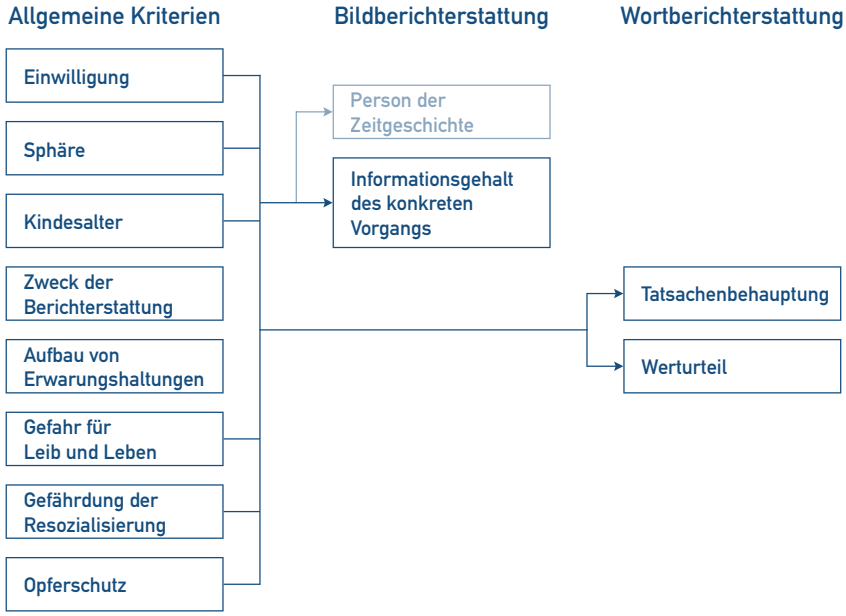

Abbildung 2: Abwägungskriterien für die Zulässigkeit medialer Berichterstattung

c) Stellungnahme

Das Oberlandesgericht Hamburg erkennt zutreffend, dass der Schutz vor Veröffentlichungen eigentlich ein Schutz vor Wiederveröffentlichungen ist. Meist kann erst ein gerichtlicher Schutz erwirkt werden, wenn das Bild oder der Bericht bereits einmal veröffentlicht wurde. Dies schränkt den Persönlichkeitsschutz natürlich ein. Allerdings ist auch hier zu relativieren, denn der Unterlassungsanspruch umfasst nicht nur identische Wiederveröffentlichungen, sondern auch Veröffentlichungen, die im Äußerungskern gleich und im Bild identisch sind.[171]

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Ausgleich zwischen Persönlichkeits- und Presserechten gefunden werden muss. Diese Fallgestaltung wird vorwiegend Kinder betreffen, die sich selbst aus bestimmten Gründen an die Öffentlichkeit gewandt haben oder deren Eltern derart in der Öffentlichkeit stehen, dass das Interesse auch den Anreiz für unzulässige Veröffentlichungen sinkt mithin. Damit bietet der Anspruch auf Geldentschädigung einen umfassenden Schutz, wie der BGH festgestellt hat.

Ein allumfassender abstrakter Unterlassungsanspruch ist somit nicht gerechtfertigt.

4. Vertretung durch die Erziehungsberechtigten

Beschränkt Geschäftsfähige müssen bei der Durchsetzung ihrer Grundrechte mittels Prozesshandlungen von ihren Eltern vertreten werden, §§ 1626, 1629, 1793 BGB.

V. Fazit

Kinder erscheinen oft schutzlos, wenn es um die Beeinträchtigung ihrer Rechte geht. Im Bereich der medialen Berichterstattung aber sind sie umfassend geschützt, dies hat die Arbeit herausgestellt. Die Ergebnisse dieser Arbeit lassen sich damit folgendermaßen zusammenfassen:

170 Siehe oben, IV. 2.

171 *Frauenrath* (Fn. 51), GB 2010, 295 (303); BGH, NJW 2004, 1795 (1797).

172 Siehe oben, IV. 2.

1. Kinder sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung anfälliger und lassen sich durch mediale Berichterstattung leichter beeinflussen. Daher brauchen sie einen besonderen Schutz.

2. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Kindern ist räumlich und thematisch stärker ausgestaltet als bei Erwachsenen. Insbesondere wird dieser durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG verstärkt.

3. Grundsätzlich sind Medienberichterstattungen über Kinder unzulässig. Etwas anderes gilt, wenn das öffentliche Interesse in einer Abwägung mit dem Kindesinteresse überwiegt.

4. Eine Einwilligung in mediale Berichterstattungen ist ab dem 14. Lebensjahr grundsätzlich nur von Kindern und Erziehungsberechtigten gemeinsam möglich.

5. Der Schutz von Kindern wird eingeschränkt, sobald und solange sich diese im Pflichtenkreis der Eltern unter Wahrnehmung von Funktionen der Öffentlichkeit zuwenden.

6. Kinder haben keinen Anspruch auf generelle Unterlassung von Berichterstattungen bis zu ihrer Volljährigkeit.

7. Der Anspruch auf Geldentschädigung besteht unabhängig vom Kindesalter.

Die Rechtsprechung wird damit der Abwägung der Interessenkollision zwischen den Medien und den Kindesinteressen grundsätzlich gerecht. Vor allem für Kinder ist es wichtig, dass sie nicht als Person der Zeitgeschichte klassifiziert werden, sondern dass in einer Einzelfallabwägung die verschiedenen Interessen einander gegenüber gestellt werden. So lässt sich ein lückenloser Schutz gewährleisten. Problematisch kann es aber sein, wenn Eltern das Persönlichkeitsrecht ihrer geschäftsunfähigen Kinder kommerzialisieren. Hier bleibt nur die Möglichkeit, familienrechtliche Maßnahmen zu treffen. Angesichts des ständigen Wandels der Medienlandschaft und der zunehmenden Transparenz des Privatlebens werden diese Fragestellungen auch in Zukunft nicht an Aktualität verlieren.